

Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans der Stadt Mainburg jeweils mit Deckbl.-Nr. 126 für den Bereich SO "Photovoltaik-Freiflächenanlagen Ebrantshausen", Deckbl.-Nr. 1;  
Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Abstimmung:

#### I. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 21.03.2018 bis 24.04.2018 statt.

Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

#### II. Beteiligung der Behörden

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 21.03.2018 bis 24.04.2018 statt. Insgesamt wurden 25 Fachstellen am Verfahren beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

##### 1. Folgende Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Abens-Donau Netz-GmbH & Co. KG
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerischer Bauernverband
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Erdgas Südbayern GmbH
- Landesbund für Vogelschutz e.V.
- Regierung von Niederbayern
- Regionaler Planungsverband Landshut
- Staatliches Bauamt Landshut
- Telekom Deutschland GmbH
- Wasserwirtschaft Landshut
- Zweckverband Wasserversorgung
- Markt Wolnzach

Somit wird von diesen Fachstellen Einverständnis mit der Planung angenommen.

##### 2. Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen vorgebracht:

- IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim, Schreiben vom 10.04.2018
- Landratsamt Kelheim – Immissionsschutz, Schreiben vom 04.04.2018
- Landratsamt Kelheim - Städtebau, Schreiben vom 04.04.2018
- Landratsamt Kelheim – Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 04.04.2018
- Stadt Geisenfeld, Schreiben vom 01.02.2018
- Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, Schreiben vom 10.04.2018
- Gemeinde Rudelzhausen, Schreiben vom 16.03.2018

##### 3. Nachfolgende Fachstellen haben Anregungen und teilweise Einwände formuliert:

###### 3.1 Schreiben des Amts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Abensberg vom 26.03.2018

Bezüglich der o.g. Bauleitplanung bestehen von Seiten des ADBV Abensberg keine Einwendungen.

Anmerkung:

Es wird festgestellt, dass für die Umfangsgrenzen der Bauleitplanung teilweise nur ein grafischer (nicht abgemarkter) Grenzverlauf vorliegt.

Ggf. kann es sinnvoll sein, einzelne oder alle betroffene Grenzverläufe vor Beginn der Baumaßnahmen amtlich feststellen zu lassen. Dazu müsste ein separater Vermessungsantrag gestellt werden.

**- Mit 7 : 0 Stimmen –**

**Beschluss:**

Die Stellungnahme des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Abensberg wird zur Kenntnis genommen.

Es handelt sich bei der Anmerkung auf die nicht abgemarkten Grenzen um einen wertvollen Hinweis; dieser spielt aber erst in der Baueingabe eine Rolle und hat auf die Bauleitplanung keine Auswirkungen.

3.2 Schreiben der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG vom 19.03.2018

Im Bereich Ihrer geplanten Maßnahme befinden sich derzeit keine Leitungen der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG.

**- Mit 7 : 0 Stimmen –**

**Beschluss:**

Die Stellungnahme der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG wird zur Kenntnis genommen.

Es ergeben sich dadurch keine Auswirkungen auf die Bauleitplanung.

3.3 Schreiben des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm – Belange des Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege vom 13.04.2018

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde Pfaffenhofen bestehen keine durchgreifenden Bedenken gegen die geplanten Vorhaben.

Ein Teilausgleich der geplanten Eingriffe gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG im Landkreis Kelheim findet im Landkreis Pfaffenhofen in der Gemeinde Wolnzach, Gemarkung Niederlauterbach, auf einer Teilfläche der Flurnr. 1880/0 statt.

Die generelle Eignung der o.g. Fläche als Ausgleichsfläche wurde bereits im Vorfeld von der Unteren Naturschutzbehörde bestätigt.

Folgendes wird gefordert:

1. Spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses muss die dauerhafte Funktion der Ausgleichsfläche gesichert sein. Dies geschieht durch Eintragung von Unterlassungs- und Handlungspflichten des Grundstückeigentümers in das Grundbuch (Dienstbarkeit und Reallast). Ein beglaubigter Abdruck der Dienstbarkeit ist der Unteren Naturschutzbehörde Pfaffenhofen zu übersenden.
2. Die Ausgleichsflächen sind von der Gemeindeverwaltung unverzüglich nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplans an das Ökoflächenkataster (ÖFK) des Landesamtes für Umwelt weiterzuleiten. Der elektronische Meldebogen kann unter <https://www.oefk.bayern.de/oeko/> abgerufen werden.

[...]

**- Mit 7 : 0 Stimmen –**

**Beschluss:**

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde Pfaffenhofen wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zur dinglichen Sicherung der Ausgleichsflächen und Meldung an das Ökoflächenkataster sind für die Ebene des Bebauungsplans relevant und werden dort beachtet.

### 3.4 Schreiben der Autobahndirektion Südbayern vom 25.04.2018

Der Bauleitplanung in der Fassung vom 07.03.2018 wird zugestimmt, setzen dabei aber voraus, dass unsere Forderungen vom 28.02.2018 übernommen und die Maßnahmen zur Vermeidung von Blendungen gemäß Blendgutachten errichtet werden.

(Nachrichtlich – Stellungnahme vom 28.02.2018:

Die Zustimmung zur genannten Bauleitplanung wird in Aussicht gestellt, wenn die nachfolgenden Auflagen und Bedingungen im weiteren Verfahren berücksichtigt und eingehalten werden:

#### Baugrenzen:

Der Abstand zwischen den Modulen und dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der A 93 ist plangemäß einzuhalten. Die Zufahrten sind insbesondere plangemäß zu errichten.

Zwischen dem Wildschutzzaun der Autobahn und der Einzäunung der PV-Anlagen ist ein Streifen in der Breite von 4 m freizuhalten.

Innerhalb der Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG (40 m-Zone) ist nur die Errichtung der Module erlaubt. Die Trafos sind daher außerhalb der Bauverbotszone zu errichten. Im weiteren Verfahren sind diese in den Planunterlagen zu kennzeichnen.

#### Begleitgrün der Autobahn:

Das Begleitgrün der Autobahn darf nicht als Ersatz für die nach anderen Gesetzen erforderliche Eingrünung der PV-Anlage herangezogen werden.

Wir weisen besonders darauf hin, dass eine Beschattung oder Behinderung der Freiflächenphotovoltaikanlage durch das Begleitgrün der Autobahn keinen Anspruch auf Reduzierung oder Beseitigung der Straßenbepflanzung bzw. der Bepflanzung auf Straßenebenflächen begründet.

#### Leitungen:

Eine Längsverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb des Grundstückes der A 93 ist aufgrund bereits bestehender Einrichtungen (autobahneigenes Fernmeldekabel, entwässerungstechnische Einrichtungen) sowie aufgrund des vorhandenen Bewuchses (Buschwerk, Bäume) nicht erlaubt.

#### Blendung:

Aufgrund der Ausrichtung der PV-Anlage ist eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn nicht auszuschließen. Der Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg ist noch während des Bauleitplanverfahrens ein Blendgutachten vorzulegen. Kann eine Blendung nicht verhindert werden, ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig.

Wir weisen darauf hin, dass das Begleitgrün der Autobahn nicht als Blendschutz gewertet werden und in Anspruch genommen werden kann.

#### Werbeanlagen:

Die Errichtung von Werbeanlagen ist nicht zulässig.

#### Sonstiges:

Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Autobahn sind während der Bauphase auszuschließen.

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 271/1, Gemarkung Ebrantshausen, befindet sich ein Rückhaltebecken der Autobahn. Bisher konnte dieses Rückhaltebecken über den abgemarkten Weg Fl.-Nr. 270/2 angefahren werden. Dies ist weiterhin sicherzustellen.)

**- Mit 7 : 0 Stimmen –**

#### **Beschluss:**

Die Stellungnahme der Autobahndirektion Südbayern wird zur Kenntnis genommen.  
An dem Beschluss zur Stellungnahme vom 28.02.2018 wird festgehalten.

Baugrenzen:

Die tatsächliche Einhaltung des Abstands zwischen den Modulen und dem Fahrbahnrand der Autobahn (mind. 20 m) sowie die Lage der Zufahrten ist im Rahmen der Baueingabe zu kontrollieren. Auf die Bauleitplanung ergeben sich dadurch keine Auswirkungen.

Blendung:

Während der frühzeitigen Beteiligung wurde ein neues Blendgutachten erstellt, das auch die geplanten Erweiterungsflächen der PV-Anlagen behandelt. Aus diesem ergibt sich, dass zusätzlich zum Geltungsbereich III, auch für den Geltungsbereich V und VI entsprechende Blendschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen. Dies wurde bereits entsprechend in die Unterlagen eingearbeitet.

Sonstiges:

Es wird angenommen, dass die Autobahndirektion Südbayern bzgl. des Rückhaltebeckens die Fl.-Nr. 271/2 statt der Fl.-Nr. 271/1 meint.

Die übrigen Bedingungen haben auf Flächennutzungsplanebene keine Auswirkungen und werden stattdessen auf Bebauungsplanebene entsprechend gewürdigt.

III. Weitere Anträge

Die Hallertauer Handelshaus GmbH, als Initiator des Verfahrens, beantragt eine Änderung des Geltungsbereiches I und V, die sich aus der Verfügbarkeit diverser Grundstücke ergibt.

Aus dem Geltungsbereich I sollen die Fl.-Nr. 323 und 270/2, Gemarkung Ebrantshausen entfallen, so dass nur noch die Fl.-Nr. 269 und 270, Gemarkung Ebrantshausen beansprucht werden.

Aus dem Geltungsbereich V soll die Teilfläche der Fl.-Nr. 369, Gemarkung Ebrantshausen entfallen.

**- Mit 7 : 0 Stimmen –**

**Beschluss:**

Dem Antrag der Hallertauer Handelshaus GmbH wird stattgegeben.

Aus dem Geltungsbereich I werden die Fl.-Nr. 323 und 270/2, Gemarkung Ebrantshausen entnommen.

Aus dem Geltungsbereich V wird die Teilfläche der Fl.-Nr. 369, Gemarkung Ebrantshausen entnommen.

Sämtliche Planungsunterlagen werden entsprechend angepasst.